



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. März 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0069(NLE)**

---

---

**6826/22  
ADD 1**

**MIGR 69  
JAI 285  
FRONT 95  
ASILE 28  
COEST 166**

### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes  
– Erklärung der Mitgliedstaaten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Mitgliedstaaten für das Ratsprotokoll.

**Erklärung der Mitgliedstaaten**

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die die Haupteinreiseländer für den Massenzustrom von vor dem Krieg flüchtenden Vertriebenen aus der Ukraine sind, die unter den Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 fallen, und zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf alle Mitgliedstaaten kommen die Mitgliedstaaten überein, Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG in Bezug auf Personen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat gemäß diesem Durchführungsbeschluss des Rates vorübergehenden Schutz genießen und sich ohne Genehmigung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, nicht anzuwenden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung etwas anderes.

---